

1.

## Öffentliche Bekanntmachung

### **der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplans SBG Nr. 2 „Sassenberg Ost“**

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

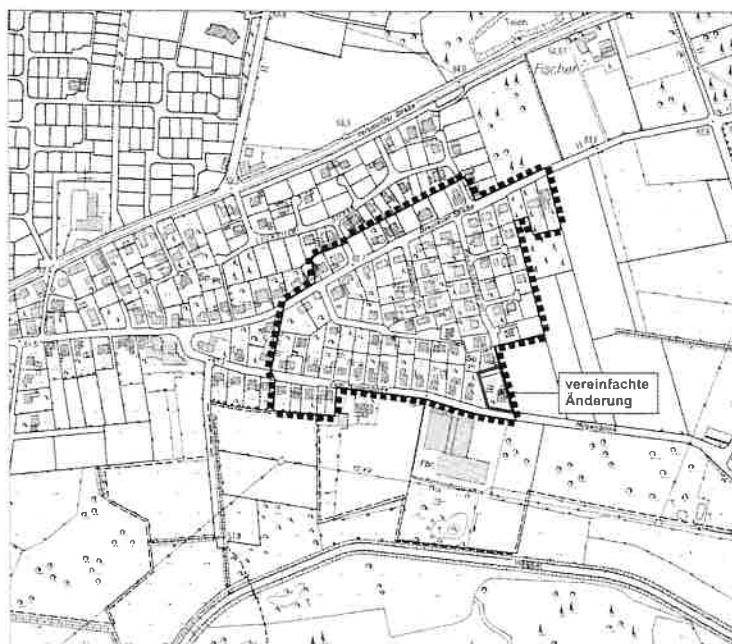
Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan SBG Nr. 2 „Sassenberg Ost“ gemäß §13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern sowie die Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

#### Lage und Abgrenzung des Plangebietes (räumlicher Geltungsbereich)

Das Plangebiet „Sassenberg Ost“ liegt im Nordosten der Ortslage Sassenberg. Die Änderung betrifft ein Grundstück im südöstlichen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans SBG Nr. 2 „Sassenberg Ost“ und umfasst die Parzelle 605, Flur 5, Gemarkung Sassenberg.

Der Geltungsbereich der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes SBG Nr. 2 „Sassenberg Ost“ wird begrenzt durch

- das Flurstück 452, Flur 5, der Gemarkung Sassenberg im Nordwesten,
- die Flurstücke 591 - 494, Flur 5, der Gemarkung Sassenberg im Nordosten und Osten,
- die Straße „Zum Hilgenbrink“ (Flurstück 87, Flur 20, der Gemarkung Sassenberg) im Süden und
- das Flurstück 436, Flur 5, der Gemarkung Sassenberg im Südwesten.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

© Geobasis NRW

#### Anlass und Ziel der Änderung

Ziel der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist es, im Sinne der Innenentwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Hinterlandbebauung und Nachverdichtung eines Grundstücks an der Straße „Zum Hilgenbrink“ zu schaffen. Entsprechend der Zielsetzung erfolgt mit der vorliegenden Änderung die Verschiebung der nordwestlichen Baugrenze, um weitere Flächenpotentiale in Anspruch zu nehmen.

#### Zum Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplanes SBG Nr. 2 „Sassenberg Ost“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB kann durchgeführt werden, da die Tatbestandsvoraussetzungen (Wahrung der Grundzüge der Planung, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, keine UVP-Pflicht) erfüllt sind. Beim vereinfachten Bebauungsplanverfahren gem. § 13 BauGB wird auf eine frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) sowie auf eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB verzichtet.

**Der Offenlagebeschluss der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes SBG Nr. 2 „Sassenberg Ost“ wird hiermit gem. § 3(2) BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht.**

#### Ort und Dauer der Auslegung

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes SBG Nr. 2 „Sassenberg Ost“ liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

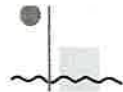
**22.08.2022 bis einschließlich 20.09.2022**

im **Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, Raum 203**, zu jedermanns Einsicht aus.

**montags bis mittwochs und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
donnerstags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr**

**mit Herrn Middendorf, Telefon (02583/309-2040) oder Frau Matthes, Telefon (02583/309-2031).**

Die Unterlagen sind auch im Internet abrufbar unter der Adresse: <https://www.sassenberg.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php>. Zusätzlich kann die Planung nach vorheriger Terminabstimmung mit Herrn Middendorf oder Frau Matthes erörtert werden.



Stadt Sassenberg

### Hinweise

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung schriftlich an das Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg, zur Niederschrift im Bauverwaltungsamt der Stadt Sassenberg oder per E-Mail an [stadt@sassenberg.de](mailto:stadt@sassenberg.de) abgegeben werden.
- Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gem. § 3(2) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte, nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmvRG gem. § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### Übereinstimmungserklärung gem. § 2(3) BekanntmVO

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes SBG Nr. 2 „Sassenberg Ost“ stimmt mit dem Beschluss des Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg vom 19.05.2022 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 (1) und (2) BekanntmVO).

Sassenberg, 04.08.2022

Josef Uphoff  
Bürgermeister  
Stadt Sassenberg

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentliche Auslegung der Änderung des Bebauungsplanes SBG Nr. 2 „Sassenberg Ost“ der Stadt Sassenberg wird mit sämtlichen Planunterlagen gem. § 2 (4) BekanntmVO öffentlich bekannt gegeben.

Sassenberg, 04.08.2022

Josef Uphoff  
Bürgermeister  
Stadt Sassenberg